OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-602941/2/SE**

Datum: **Linz, 13. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H.K., X, O., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Februar 2019, GZ: VerkR96-6480-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Februar 2019, GZ: VerkR96-6480-2017, und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (kurz: belangte Behörde) vom 4. Februar 2019, GZ: VerkR96-6480-2019, wurde Herr H.K., X, O. (kurz: Beschwerdeführer), belangt, weil er am 6. März 2017 um 17:28 Uhr, in der Gemeinde Gmunden, Gemeindestraße Ortsgebiet, Höhe Linzerstraße x, in Fahrtrichtung stadtauswärts die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten hat. Dadurch wurden § 20 Abs. 2 lit. a StVO 1960 in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verletzt. Es wurde eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit von 34 Stunden verhängt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt und am Tatort das gegenständliche Fahrzeug gelenkt habe. Das eingesetzte mobile Lasergerät der Type PoliScan Speed sei ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuld-angemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit E-Mail vom 11. Februar 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpft und die Aufhebung beantragt wird. Begründend führte er aus, dass laut dem Radarfoto ein falscher Tatort angegeben und das Verfahren verjährt sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Februar 2019, eingelangt am 26. Februar 2019, die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 6. März 2017 in der Gemeinde Gmunden, Gemeindestraße Ortsgebiet, Höhe Linzerstraße y, in Fahrtrichtung stadtauswärts

das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X. Standort des Geschwindigkeitsmessgerätes war Linzerstraße x.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem ausgearbeiteten Lichtbild, wonach als Ort der Geschwindigkeitsmessung Linzerstraße y eindeutig angegeben ist. Aus den Angaben neben den vorhandenen Lichtbildern (Behördenakt ON 5) ist weiters eindeutig ersichtlich, dass der Standort des Geschwindigkeitsmessgerätes in der Linzerstraße x war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) BGBl.Nr. 52/1991 idgF., der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. Die als erwiesen angenommene Tat;
2. Die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. Die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. Den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Aussprüche;
5. Im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

III.2. Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis – basierend auf den Tatortangaben in der Anzeige vom 10. März 2013 – eine Übertretung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Gemeinde Gmunden, Gemeindesstraße Ortsgebiet, Höhe Linzerstraße x, zur Last gelegt.
Aus dem vorhandenen Radarfoto geht eindeutig heraus, dass der im Straferkenntnis angeführte Tatort der Standort des Geschwindigkeitsmessgerätes, aber nicht der tatsächliche Tatort war.

Im vorliegenden Verfahren wurde dem Beschwerdeführer somit eindeutig ein falscher Tatort angelastet.

Im Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, VwSlg. 11.894/A, wurde in Ansehung der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a lit. a

(nunmehr § 44a Z 1) VStG ausgeführt, dass dieser Bestimmung dann entsprochen werde, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat zu stellende Erfordernis wird nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes, sein. Zwar ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Landesverwaltungsgerichtes, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen, dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente entsprechende Verfolgungshandlung (wozu auch der Tatort gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.5.2015, GZ: Ra 2014/09/0033). Ungenauigkeiten haben bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Zeit und Ort in der Verfolgungshandlung dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 24.5.2017, GZ: Ra 2017/02/0097).

Im gegenständlichen Fall sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, da es sich bei dem von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatort um einen anderen, nämlich um einen vom angeführten Tatort weiter entfernten Straßenabschnitt und somit die Gefahr einer Doppelbestrafung vorliegt.

Da somit eindeutig festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat und eine Auswechslung des fälschlicherweise angegebenen Tatortes im Sinn des § 44a VStG dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich war, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer